

Gemeindewahlbehörde: **Stadtgemeinde Raabs an der Thaya**
Verwaltungsbezirk: **Waidhofen an der Thaya**
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **14** Wahlsprengel eingeteilt:

Wahlsprengel	Wahllokal	Verbotszone	Wahlzeit
1 Raabs I	Rathaus Raabs, 1. Stock, Gemeindekanzlei	50 m im Umkreis	08:00–13:00 Uhr
2 Raabs II	Rathaus Raabs, Erdgeschoss, 1. Tür rechts	50 m im Umkreis	08:00–12:00 Uhr
4 Kollmitzdörfel	FF-Haus Kollmitzdörfel	50 m im Umkreis	09:00–11:00 Uhr
5 Oberndorf/Raabs	Cafeteria Lindenhof Oberndorf/R.	50 m im Umkreis	08:00–11:00 Uhr
6 Lindau	Gemeindehaus Lindau	50 m im Umkreis	09:00–11:00 Uhr
7 Eibenstein	FF-Haus Eibenstein	50 m im Umkreis	09:00–12:00 Uhr
8 Großau	Pfarrheim Großau	50 m im Umkreis	08:30–11:30 Uhr
9 Modsiedl	Gemeinschaftshaus Modsiedl	50 m im Umkreis	08:30–11:00 Uhr
10 Mostbach/Pommersdorf	Gemeindehaus Mostbach	50 m im Umkreis	09:30–11:30 Uhr
11 Weikertschlag	FF-Haus Weikertschlag	50 m im Umkreis	08:00–11:00 Uhr
12 Rabesreith	Gasthaus Pfabigan, Rabesreith	80 m im Umkreis	08:30–11:30 Uhr
13 Rossa	FF-Haus Rossa	50 m im Umkreis	09:00–11:00 Uhr
14 Speisendorf	Gemeindehaus Speisendorf	50 m im Umkreis	09:00–12:00 Uhr
15 Unterpertholz	FWG Unterpertholz/FF- Haus	50 m im Umkreis	09:00–11:30 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	08:00 Uhr	11:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Raabs an der Thaya, am 14.10.2024

Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 15.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025



¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.